

17. ZVR-Verkehrsrechtstag

3. Oktober 2024

Wirtschaftsuniversität Wien

14:30 – 15:45

Panel Straßenverkehrsrecht geplante Novelle der Fahrrad-VO

Dr. Johannes Pepelnik

Email: jp@pkr.at

Mobile: +43 676 30 39 608

Direct: +43 1 216 87 99 - 11





Alter: 54 Jahre
Beruf: Rechtsanwalt



Spezialisierung: Fahrradrecht

ca. 100 Gerichtsfälle pro Jahr
Vertrauensanwalt Radlobby, Unterausschuss
Radverkehr, Radgipfel,
ZVR Verkehrsrechtstag zuletzt 2019 MTB, 2022 StVO
Novelle



Drahtesel

Das österreichische Fahrradmagazin

DERSTANDARD

Jahres-km: 12.777 (2023) | 7.584,6 km
Höhenmeter: 160.403 (2023) | 107.971 m
Räder: ca. 18



Derzeitiger Stand

StF: BGBl. II Nr. 146/**2001** letzte Änderung BGBl. II Nr. 297/**2013** – **11 Jahre alt** – korrespondierende KFG seitdem 26. geändert

Einholung von Verbesserungsvorschlägen seitens des UA Radverkehr, Bundesländer, Gemeindebund, Städtebund, Verkehrssicherheitsexperten, Interessenvertretungen

Entwurf derzeit in Bearbeitung

Sicherheit der Neuerungen großes Anliegen

[RIS - Fahrradverordnung - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 16.09.2024 \(bka.gv.at\)](https://www.bka.gv.at/ris-fahrradverordnung-bundesrecht-konsolidiert-fassung-vom-16-09-2024)



Derzeitiger Stand

Sitzung des Verkehrsausschusses Mittwoch, 19. Juni 2024,
19. Antrag der Abgeordneten Dr. Johannes Margreiter,
Anpassung Fahrradverordnung zum sicheren Transport
mehrerer Kinder (4089/A(E)) – **vertagt**

Margreiter weist darauf hin, dass die derzeit gültige Fahrradverordnung nur die Beförderung eines Kindes erlaubt. Die Montage von mehreren Kindersitzen auf einem Fahrrad berechtigt also nicht, auch tatsächlich mehrere Kinder mitzunehmen. Unterdessen gebe es neue technische Entwicklungen wie das Lastenfahrrad mit zwei Kindersitzen, das in Sicherheitsaspekten überzeugen könne

§ 3 Mehrspurige Fahrräder 3. wenn das Fahrrad für den Transport mehrerer Personen bestimmt ist, muss für jede beförderte Person lediglich ein eigener Sitz vorhanden sein.

[RIS - Fahrradverordnung - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 16.09.2024 \(bka.gv.at\)](#)



Literatur

1	Rauch, Thomas	Arbeitsrechtliche Aspekte zum abgabenrechtlich begünstigten Dienstfahrrad. Ein Überblick	01.10.2023		ASoK 2023, 361
2	Hugeneck, Magdalena	Die 33. StVO-Novelle 2022 für eine neue Geh- und Radkultur - Staffel wandert zum Vollzug	01.04.2023		RdU-U&T 2023/9, 27
3	Fleischer, Maria/Mellauner, Marlene/Soteropoulos, Aggelos	Sterne für Radinfrastruktur. Sicherheitsbewertung und Verbesserung der Radinfrastruktur des europäischen Radroutennetzes EuroVelo	01.02.2023		ZVR 2023/52, 138
4	Hoffer, Martin	Aktuelles und Blick in die Zukunft. Relevante Rechtsprechung und im Entwurfsstadium befindliche Neuerungen.	01.01.2023		ZVR 2023/30, 101
5	Nedbal-Bures, Brigitte	Autofahrer - Verkehrsteilnehmer zweiter Klasse? Die 33. StVO-Novelle	01.09.2022		ZVR 2022/123, 298



Judikatur – öff Recht:

VfGH - - letzte E V 102/**2015** - Die Anbringungspflicht von Fahrradkindersitzen hinter dem Sattel ist nicht gesetzwidrig. Und zuvor V 61/**2013** - Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen der FahrradV betr die Montage eines Kindersitzes am Fahrrad mangels konkreter Bezeichnung der aufzuhebenden Wortfolgen

VwGH – letzte E ist die Fixie-E Ro **2016/02/0006** – 17.11.2017

LVwG Wien 20.05.**2021** VGW-031/049/2021/2021

Liegeräder fallen nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 4 Fahrradverordnung.



Judikatur – Zivilrecht

OGH - 2 Ob 120/21t - ÖJZ 2022/92, 767 (Schindl)

Verschuldensteilung im Verhältnis 2:1 zu Lasten des PKW-Lenkers, der aufgrund eines grob verkehrswidrigen Verhaltens mit einem Radfahrer kollidiert ist. Dem bei dem Unfall getöteten Radfahrer ist vorzuwerfen, dass er trotz Dunkelheit ohne aktive und passive Beleuchtungseinrichtungen auf einer Bundesstraße gefahren ist.



Die
geplanten

Neuerungen
im Einzelnen



§ 3. Bestimmungen über das Ziehen von Anhängern

(1) Für Fahrräder, die einen Anhänger ziehen, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. der Tretmechanismus: Gangstufe mit einer Entfaltung von höchstens 4 m pro Kurbelumdrehung aufweisen;
2. wenn Kinder befördert werden, ist ein Berühren der Speichen und ein Einklemmen von Gliedmaßen zu verhindern;
- 3. das Fahrrad muss über einen Fahrradständer verfügen.**

§ 7. Das **Ladegewicht** darf bei der Beförderung von Lasten oder Personen nicht überschreiten:

1. bei mehrspurigen Fahrrädern 250 kg,
2. bei durchgehend- und auflaufgebremsten Anhängern 100 kg,
3. bei ungebremsten Anhängern 60 kg.



§ 5 Fahrradanhänger

(1) Jeder Fahrradanhänger, der in Verkehr gebracht wird, muss ausgestattet sein:

1. Licht, 2. Rücklicht, 3. Rückstrahler; 4. gelbe Seitenstrahler

(2) **Fahrradanhänger sind einachsiger** und mit einer Radblockiereinrichtung, die auf beide Räder wirkt, oder einer Feststellbremse auszustatten.

(3) Zum Personentransport bestimmte Fahrradanhänger müssen unabhängig von Abs. 1 / 2 zusätzlich ausgerüstet sein: ...

(4) Personen dürfen nur in Fahrradanhängern befördert werden, die zum Personentransport bestimmt sind (Abs. 3). Die Angaben des Herstellers über Gewicht, Größe **und Anzahl der zu transportierenden Personen** sind einzuhalten. Die Befestigung am Fahrrad darf ausschließlich über eine betriebssichere Kupplung erfolgen.



- Mehrachsige Anhänger sollen ermöglicht werden
- Anpassungen bei Fahrradständer und Feststellbremse
- Klarstellung Gesamtgewicht Zuladung Ladegewicht



§ 4. (1) Als Rennfahrrad gilt ein Fahrrad mit folgenden technischen Merkmalen:

1. **Eigengewicht** des fahrbereiten Fahrrades höchstens 12 kg;
2. **Rennlenker**;
3. äußerer **Felgendurchmesser** mindestens 630 mm und
4. äußere **Felgenbreite** höchstens 23 mm.

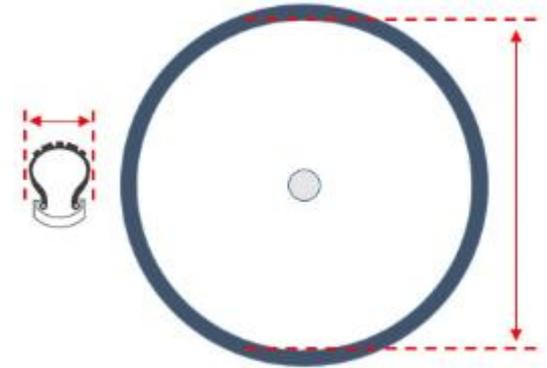
(2) Rennfahräder dürfen ohne die in § 1 Z 2 bis 6 genannte Ausrüstung in Verkehr gebracht werden. Bei Tageslicht und guter Sicht dürfen Rennfahräder ohne diese Ausrüstung verwendet werden.

Z2 (Glocke) Z3 (vorne weiße Rückstrahlern oder -materialien mind 20 cm²) Z4 (hinten rote)
Z5 (gelben Rückstrahlern an den Pedalen) Z6 (Reifen, weiß oder gelb rückstrahlend)



Geplante Änderung bei Rennfahrrädern:

- Entfall der äußeren Felgenbreite bei gleichzeitiger Reduzierung des Felgendurchmessers von 630 auf 558 mm
- Vorschrift von Rückstrahlfolien mit Übergangsfrist
- Diskussion über Vorrichtung zur Abgabe von akustischen Warnzeichen = Glocke



Standpunkt [Cycling Austria](#) zur Frage der Definition Rennradfahren gemäß StVO - Lenker



Rechtliche Adaptierung Nachziehsysteme:
Tandemkupplung
Anhängenfahrrad Halbfahrrad
Ergänzung der Helmpflicht



[Von https://www.followme-cycling.de/](https://www.followme-cycling.de/)



§ 6. Kindersitze

(1) Der für ein mitfahrendes Kind bestimmte Sitz muss mit dem Fahrradrahmen **fest verbunden** sein. Der Sitz ist **hinter dem Sattel** so anzubringen, dass der Fahrer nicht in seiner Sicht, Aufmerksamkeit oder Bewegungsfreiheit behindert oder in seiner Sicherheit gefährdet werden kann. **Die Beförderung von mehr als einem Kind ist unzulässig.**

(2) Jeder Kindersitz, muss ausgestattet sein:

1. Gurtsystem 2. Beinschutz, 3. Speichenschutz 4. Lehne,

(2a) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 ist der Transport von einem oder mehreren Kindern mit Fahrrädern in einer **Transportkiste** zulässig, sofern diese laut Hersteller für den Transport von Kindern geeignet und mit einem Gurtsystem ausgerüstet ist, das von Kindern nicht leicht geöffnet werden kann; die Transportkiste darf vor oder hinter dem Lenker angebracht werden.



Geplante Änderung beim Kindertransport in Kindersitzen

- Befestigung am Fahrrad / Gepäckträger
- Ermöglichung von 2 Sitzen - Hinter dem Sattel bzw Lenker und Vorderrad unten
- Verbot Anbringung am Lenker und zwischen Lenker und Radfahrer bleibt

